



**Sportvereinigung
Feuerbach 1883 e.V.**

ZURÜCK ZUM START

**Wiederaufnahme des Sportbetriebs in
der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.**

Infektionsschutzkonzept

Kontakt

Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.
Am Sportpark 1
70469 Stuttgart
Dr. Benjamin Haar (Geschäftsführer)
Telefon: 0711 8908928
E-Mail: b.haar@sportvg-feuerbach.de

Stand 14.09.2020 - Version 5 gültig ab 14. September 2020

VORWORT

Die Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. hat zu Beginn der Corona-Krise sehr schnell Verantwortung übernommen. Alle Sportanlagen wurden unmittelbar nach Bekanntgabe der Beschränkungen gesperrt, auch wenn der Betrieb in einzelnen Bereichen noch hätte weitergeführt werden können.

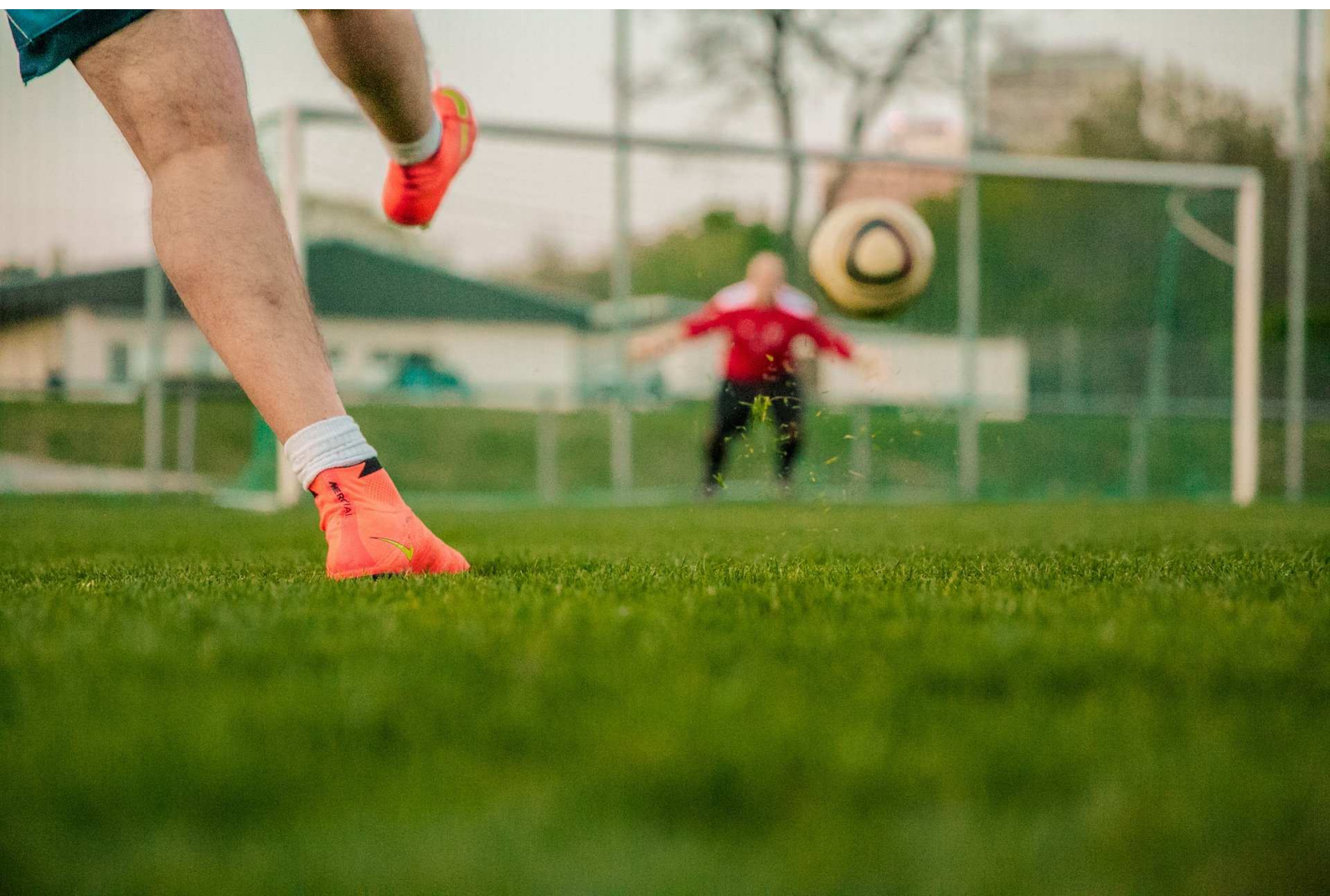
In gleicher Weise übernimmt die Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. nun Verantwortung wenn es darum geht, den Sportbetrieb im Verein entsprechend der aktuell gültigen Regelungen durchzuführen. Dabei hat der Schutz der Gesundheit unserer Mitglieder, unserer ehrenamtlich Engagierter wie auch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die höchste Priorität. Es gilt daher alles zu tun, um vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierfür muss der Infektionsschutz klar dem Wunsch, wieder in der Gemeinschaft Sport treiben zu können, vorangestellt werden.

Mit dem Konzept „Zurück zum Start“ hält die Sportvg Feuerbach einen Fahrplan vor, wie der Sportbetrieb im Verein stufenweise wieder aufgenommen werden kann. Es werden Leitlinien definiert, wie unter den gegebenen Rahmenbedingungen Sportangebote gestaltet werden können. Das Infektionsschutzkonzept bietet Handlungssicherheit und wird laufend an die aktuell gültigen Bestimmungen angepasst.

Wir sind uns dessen bewusst, dass noch für einige Zeit Sporttreiben im Verein nicht in gewohnter Weise stattfinden wird. Und wir wissen auch, dass es von Allen einige Anstrengung bedarf, sich auf die neue Situation einzustellen und die notwendigen Regelungen strikt einzuhalten. Aber nur so wird es uns gemeinsam gelingen, die aktuelle Situation weiterhin im Griff zu haben.

Wir sind bereit für den Weg zurück zum Start und freuen uns darauf, gemeinsam mit Euch wieder Aktivität in unsere Sportvereinigung zu bringen.

**Präsidium und Geschäftsführung
Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.**





ALLGEMEINE HYGIENEREGELN



Nur gesund trainieren

Am Training darf man nur teilnehmen, wenn man völlig gesund ist. Bei Krankheitszeichen zuhause bleiben und ggf. einen Arzt aufsuchen.



Abstand halten

Immer den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Sportlern einhalten. Bei intensiverem Training ist ein Abstand von 3,0 m empfohlen.



Händehygiene

Regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Hände mit Wasser und Seife waschen oder Hände desinfizieren.



Wenn möglich Mundschutz tragen

Auf dem Weg zum Sport wenn möglich einen Mundschutz tragen. Während des Sporttreibens kann auf den Mundschutz verzichtet werden.



Richtig Husten und Niesen

Beim Husten und Niesen Abstand von anderen halten und sich weg drehen. Taschentuch benutzen oder Armbeuge vorhalten.



Begrenzung der Gruppengröße

Die Vorgaben zur Gruppengröße ist immer unter Beachtung der Abstandsregeln einzuhalten.

STUFENKONZEPT

Die Wiederaufnahme des Sportbetriebs orientiert sich am folgenden Stufenkonzept. Das Konzept ist eine Orientierungshilfe. Die genaue Umsetzung und die Reihenfolge der Stufen hängt von den aktuell gültigen behördlichen Vorgaben ab. Je nach Infektionsgeschehen sind möglicherweise auch stufenweise Rückschritte nötig.

Schrittweise Wiederaufnahme des Sportbetriebs

1

Individualtraining outdoor

Individuelles Konditions-, Koordinations- und Techniktraining mit Partner oder Trainer

2

Kleingruppentraining outdoor

Training in Kleingruppen unter Einhaltung der vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln

3

Kleingruppentraining indoor

Individual- und Kleingruppentraining unter Einhaltung der vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln

4

Gruppentraining outdoor/indoor

Training in größeren Gruppen unter Einhaltung der vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln

5

Eingeschränkter Wettkampfbetrieb

Wettkampfähnliches Training und Wettkämpfe mit beschränkter Zuschauerzahl

Aktuelle Stufe

6

Regulärer Trainings- und Wettkampfbetrieb

Regulärer Trainings- und Wettkampfbetrieb mit Zuschauern unter Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregeln



AKTUELLE REGELUNGEN

LANDESVERORDNUNG (gültig ab 14. September 2020)

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 03. September 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Räumlichkeiten oder Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

§ 2 Allgemeine Vorgaben

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte oder Räumlichkeiten, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätzen 1 bis 3 bleibt davon unberührt.

(2) Für Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend. An Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.

(3) Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

(4) Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 3 Trainings- und Übungsbetrieb

(1) Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl. Die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl gilt ausnahmsweise nicht für Trainings- und Übungssituationen, 1.) bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann; 2.) für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl.

(2) Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.

(3) Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

(4) Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Satz 1 Nummer 6 CoronaVO.

§ 4 Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

(1) Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.

(3) Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

(4) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.



AKTUELLE REGELUNGEN

§ 5 Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

(1) Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 der CoronaVO.

(2) Für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen gilt die Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze.

(3) Jeder Sportgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung bestimmte Bereiche der Sportanlage o-der Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

(4) Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder an einer außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Sportgruppe gilt das Abstandsgebot nicht, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen.

§ 6 Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,
2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche,
- 3.

des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. September 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 25. Juni 2020
gez. Dr. Eisenmann, gez. Lucha

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

EINLEITUNG

Das Sportangebot der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. ist sehr heterogen. Angeboten werden Fitness- und Kursprogramme für Kinder und Erwachsene, Individualsportarten, Schwimmsport, Kampf- und Mannschaftssportarten. Entsprechend unterschiedlich sind jeweils die Trainings- und Wettkampfbedingungen. Ein Infektionsschutzkonzept muss diese Unterschiedlichkeit abbilden.

Daher baut das Infektionsschutzkonzept der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. auf zwei Säulen auf: a) es sind allgemeine Rahmenbedingungen einzuhalten, die sich u.a. aus den aktuell gültigen behördlichen Vorgaben ableiten, und b) ist ein Individualkonzept für JEDES von der Sportvg Feuerbach durchgeführte Sportangebot - sowohl in Sportstätten der Sportvg Feuerbach wie auch der Stadt Stuttgart etc. - zu erstellen, das eine Durchführungsbeschreibung und die erweiterte Hygienerichtlinien enthält.

Bei der Erstellung des Individualkonzepts können die „10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs“ des DOSB und die „sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände“ herangezogen werden (www.dosb.de).

Erst mit Einreichung des Individualkonzepts bei der Geschäftsführung und deren Freigabe kann das Sportangebot aufgenommen werden. Alle Teilnehmer sind vor Beginn jeder Trainingseinheit über die geltenden Richtlinien zu informieren. Für die Einhaltung des Schutzkonzepts ist der benannte Übungsleiter verantwortlich.

Eine Missachtung der Rahmenbedingungen und der selbst aufgestellten Hygienerichtlinien führt zur unmittelbaren Einstellung des Sportangebots.





INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - RAHMENBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE REGELUNGEN

- Alle Sportanlagen und Sportstätten können für den Trainings- und Übungsbetrieb genutzt werden.
- Für alle Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, gilt ein **Betretungsverbot**.
- Es ist ein Übungsleiter zu benennen, der für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts verantwortlich ist.
- Vor dem ersten Training müssen alle Sportler eine **Teilnahmeerklärung** unterzeichnen und beim zuständigen Übungsleiter abgeben. Die Teilnahmeerklärung muss einmal abgegeben werden. Änderungen durch behördliche Vorgaben gelten entsprechend.
- Es ist über jede Trainingseinheit eine separate Teilnehmerliste über eine Online-Eingabemaske (<https://www.surveymonkey.de/r/M98WzH3>) zu führen.
- Auf dem Weg zur Sportstätte und beim Verlassen sollte eine **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden. Nur während des Trainings muss keine Schutzmaske getragen werden. Warteschlangen beim Zugang zum und Abgang vom Gelände vermeiden.
- Auf Begrüßungsrituale wie Abklatschen oder Händeschütteln ist zu verzichten.
- Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein **Abstand** von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.
- Am Trainings- und Übungsbetrieb können maximal 20 Personen teilnehmen, außer in Trainings- und Übungssituationen,
 - bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann;
 - für deren Durchführung eine größere Personenzahl zwingend erforderlich ist.
- Eine Durchmischung von Trainings- und Übungsgruppen sollten möglichst vermieden werden. In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Bei intensiverem Training ist ein Abstand von mindestens 3,0 m empfohlen.
- Umkleiden und Duschen dürfen benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die maximale Personenanzahl in den Räumen ist zu beachten (bitte Aushänge beachten).



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - RAHMENBEDINGUNGEN

- Toiletten dürfen nur einzeln benutzt werden; vorher und nachher Hände waschen.
- Für eine ausreichende Belüftung muss gesorgt werden.
- In geschlossenen Räumen ist ein hochintensives Ausdauertraining untersagt.
- Es wird empfohlen, dass benötigte Trainingsgeräte, wie Gymnastikmatten oder Kleingeräte, von den Teilnehmern möglichst selbständig mitgebracht oder andernfalls nach der Benutzung gereinigt werden.
- Großgeräte, wie Turnmatten, Sprungkästen oder Turngeräte, dürfen nicht selbständig gereinigt werden, da hierdurch deren Oberflächen beschädigt werden können.
- Nach dem Sporttreiben ist das Gelände zügig zu verlassen.
- Benötigte Hygieneprodukte, bspw. für die persönliche Händedesinfektion oder die Desinfektion der Sportgeräte, sind von der durchführenden Abteilung zu stellen.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten; bei Zuwiderhandlung droht ein Platzverweis.



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - RAHMENBEDINGUNGEN

REGELUNGEN FÜR WETTKÄMPFE

- Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig.
- Es sind die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten. Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie ist ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Jeder Wettkampf / jede Veranstaltung(-reihe) ist mit Einreichung des Hygienekonzepts im Vorfeld anzumelden.
- Bis 31. Oktober 2020 sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern untersagt. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
- Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Es ist zu jedem Wettkampf / jeder Veranstaltung eine separate Teilnehmerliste für Sportler, Trainier, Funktionäre etc. und Zuschauer zu führen und über eine Online-Eingabemaske (<https://www.surveymonkey.de/r/9FNR3TB>) einzureichen. Alle TeilnehmerInnen sind über die aktuell gültige Regelung der Datenerhebung zu informieren. Wer der Datenerhebung nicht zustimmt, ist von der Veranstaltung auszuschließen!

WETTKÄMPFE IN DER HUGO-KUNZI-HALLE

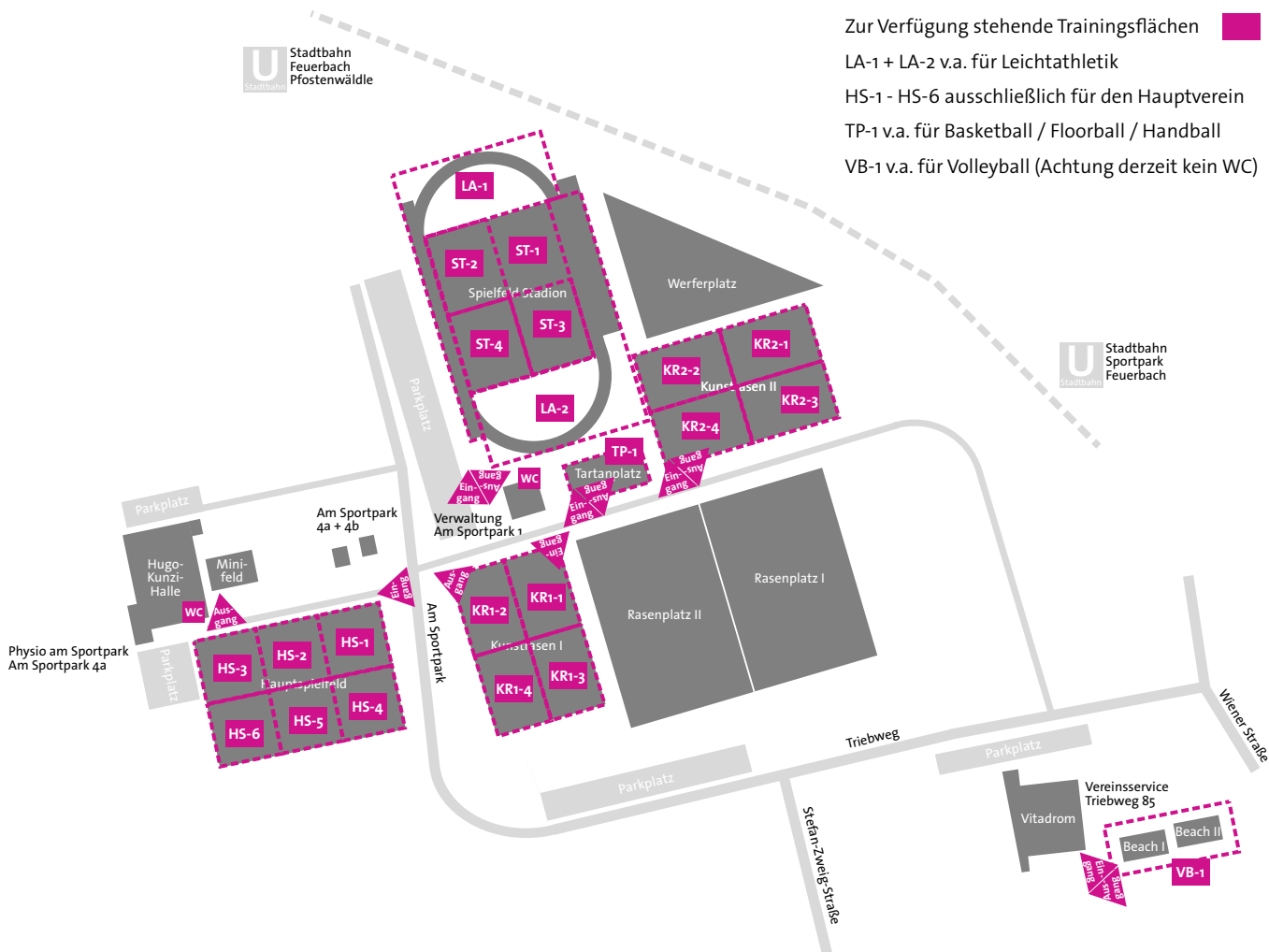
- Es sind maximal 100 Zuschauer zugelassen. Die Zuschauer haben auf den markierten Stellen der Tribüne Platz zu nehmen.
- Es ist für den Zu- und Ausgang ein Rundgang einzurichten (Zugang über Notausgang > Foyer/ Toiletten > Ausgang Foyer).
- Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Hausstand.
- Auf allen Verkehrswegen ist immer ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Die Verpflegung ggf. mit Genehmigung durch Ordnungsamt kann bspw. in Pavillon etc. auf Parkdeck erfolgen.
- Reservierung der Halle(n) für Wettkämpfe sind mit genauer Angabe zur Nutzung der Umkleiden beim Vereinesservice vorzunehmen.
- Es dürfen keine Vorgaben wie z.B. besondere Reinigungen etc. ohne Rücksprache mit dem Technikteam erfolgen.

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - SPORTFREIFLÄCHEN

Für das Training auf den Sportfreiflächen werden einzelne Trainingsflächen zur Verfügung gestellt. Beim Zu- und Abgang ist darauf zu achten, dass Menschenansammlungen vermieden werden.

Der Trainingsbetrieb der Fußball- und Leichtathletikabteilung erfolgt nach Absprache zwischen den Abteilungen und der Geschäftsführung.

Für alle weiteren Abteilungen stehen die Sportfreiflächen ebenfalls für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Eine Zuteilung von Trainingszeiten erfolgt nach Abstimmung mit der Geschäftsführung.





INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - VITADROM

1. Wege-, Flächen- und Raumkonzept

Die Laufwege im Vitadrom sind durch Schilder und Bodenmarkierungen so gestaltet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern stets gewahrt ist bzw. bestimmte Engpässe nur einzeln betreten/begangen werden dürfen. Um Fläche zu gewinnen, wurde der Ausdauertrainingsbereich größtenteils in das Untergeschoss verlegt. Die Krafttrainingsgeräte befinden sich weiterhin im Obergeschoss. Die Flächenaufteilungen stellen sich wie folgt dar:

1. **Obergeschoss:**
 - a. Trainingsfläche: 350 qm: ca. 40 Kraft- und Ausdauertrainingsgeräte
 - b. Kursraum 1: 190 qm: Bodenmarkierungen für max. 19 Teilnehmer + 1 Kursleiter
2. **Untergeschoss:**
 - a. Squashbox 1 bis 3: Squashnutzung
 - b. Squashbox 4-6 (Gamecourt): ca. 30 Ausdauertrainingsgeräte
3. **Erdgeschoss:**
 - a. Badmintonhalle: Court 3 bis 5 stehen zu Verfügung.

2. Einlasskontrolle

Über unser CheckIn-/CheckOut-System wird die Anwesenheit aller Trainierenden im Vitadrom mit Uhrzeit dokumentiert. Kursteilnehmer müssen sich zusätzlich über ein Online-Buchungstool vorab anmelden. Ein Ampelsystem reglementiert zusätzlich, dass sich im Vitadrom gleichzeitig nicht mehr Menschen als aktuell zulässig aufhalten.

3. Lüftung

Das Vitadrom hat durch seine besondere Bauart bedingt grundsätzlich einen hohen Luftdurchsatz. Fenster und Terrassentüren werden größtenteils offen gehalten, um den Luftaustausch noch weiter zu erhöhen. Zusätzlich befinden sich in allen Sportbereichen Lüftungsanlagen, die teilweise durch Luftreiniger ergänzt werden.

4. Umkleiden und Duschen

Die Umkleiden und Duschen können nach den Vorgaben der CoronaVO genutzt werden. Demnach können sich maximal 10 Nutzer gleichzeitig in einer Umkleide und 2 Nutzer gleichzeitig in den Duschräumen aufhalten.

5. Saunabetrieb

Der Saunabetrieb wird Anfang Oktober wieder aufgenommen. Hierbei sind die Einschränkungen nach der aktuell gültigen Corona-Verordnung Bäder und Saunen des Landes Baden-Württemberg zu beachten. Die aktuell gültige Regelung des Saunabetriebs wird durch Veröffentlichungen bekannt gegeben.



Optimal geschützt!

Unsere Hygieneregeln

Um allen Besuchern eine sichere und reibungslose Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten im Vitadrom zu ermöglichen, bitten wir Euch, die folgenden Dinge zu beachten:



Abstand halten

Immer den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Sportlern einhalten.



Händehygiene

Regelmäßig und ausreichend lange Hände mit Wasser und Seife waschen oder Hände desinfizieren.



Handtuch und eigene Matte verwenden

Immer ein ausreichend großes Handtuch unterlegen und im Kurs eine eigene Gymnastikmatte verwenden.



Kein hochintensives Training

Auf hochintensives Training verzichten, damit ein zu tiefes Ein- und Ausatmen verhindert wird.



Geräte reinigen

Nach jeder Benutzung die verwendeten Geräte sorgfältig mit den bereitgestellten Mitteln reinigen.



Richtig Husten und Niesen

Beim Husten und Niesen Abstand halten und sich weg drehen. Taschentuch benutzen oder Armbeuge vorhalten.



Warteschlangen vermeiden

Beim Gerätewechsel oder vor Beginn eines Kurses Ansammlungen und Warteschlangen vermeiden.



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - INDIVIDUALKONZEPT

Abteilung/Bereich

Handball

Kinder/Jugendliche

Erwachsene

Verantwortliche(r) Übungsleiter

Peter Müller

Anzahl Teilnehmer

5

geplante Trainingsfläche

KR1-2

Wochentag

Dienstag

Beginn

17:30 Uhr

Ende

18:15 Uhr

Angebot entsprechend Stufenkonzept

Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3 Stufe 4 Stufe 5 Stufe 6

Beschreibung Trainingsdurchführung

Konditionstraining mit der Handball B-Jugend. Lauf- und Sprinttraining. Einzelübungen ohne Ball.

Beschreibung Infektionsschutzmaßnahmen

- Allgemeine Hygienerichtlinien und Rahmenbedingungen werden allen Teilnehmern bekannt gegeben
- Teilnehmer desinfizieren sich vor und nach Ende des Trainings die Hände
- Kleingeräte oder Bälle werden nicht eingesetzt, daher keine Gefahr durch Kontaktübertragung
- Körperkontakt findet nicht statt
- Mindestabstand ist bei allen Übungen einhaltbar, Laufwege kreuzen sich nicht

Datum

Unterschrift



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - INDIVIDUALKONZEPT

Abteilung/Bereich

Kinder/Jugendliche

Erwachsene

Verantwortliche(r) Übungsleiter

Anzahl Teilnehmer

geplante Trainingsfläche

Wochentag

Beginn

Ende

Angebot entsprechend Stufenkonzept

Stufe 1

Stufe 2

Stufe 3

Stufe 4

Stufe 5

Stufe 6

Beschreibung Trainingsdurchführung

Beschreibung Infektionsschutzmaßnahmen

Datum

Unterschrift



HYGIENEKONZEPT - WETTKÄMPFE / VERANSTALTUNGEN

Abteilung/Bereich

Verantwortliche Veranstaltungsleitung

Veranstaltungsort

Datum der Veranstaltung

Beginn (Uhrzeit)

Ende (Uhrzeit)

Voraussichtliche Teilnehmerzahl (Sportler, Trainer, Funktionäre etc.)

Voraussichtliche Zuschauerzahl

Beschreibung Hygiene-/Infektionsschutzmaßnahmen

Datum

Unterschrift



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - TEILNAHMEERKLÄRUNG

Name, Vorname

Abteilung/Bereich

Mit meiner untenstehenden Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der folgenden Regelungen bei der Teilnahme am Sportangebot der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.:

- Ich nehme nicht am Training teil, wenn ich Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweise oder wenn ich in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehe oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Ich halte mich an die ausgehängten und vom Übungsleiter / von den Mitarbeitern erläuterten Hygienebestimmungen.
- Ich halte vor, während - außer die Regelung des Trainingsbetriebs lässt anderes zu - und nach der Trainingseinheit einen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen. Bei einem intensiveren Training soll ein Abstand von mindestens 3,00 m eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumen führe ich kein hochintensives Ausdauertraining durch.
- Ich betrete das Vereinsgelände erst kurz vor Beginn meiner Trainingseinheit und verlasse es direkt danach wieder.
- Auf den Verkehrswegen wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes empfohlen.
- Ich achte beim Toilettengang, in den Umkleiden und beim Duschen darauf, dass der Sicherheitsabstand zu anderen Personen immer eingehalten wird. Ich beachte die jeweils angebrachten Hinweise zur maximalen Personenanzahl.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Teilnahme am Trainingsangebot dokumentiert und die Dokumentation vom Verein vier Wochen aufbewahrt wird (nach Corona-Verordnung § 6).

Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen: Hiermit bestätige ich, dass mein Kind zu den oben genannten Bedingungen am Sportangebot teilnehmen darf.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Die Teilnahmeerklärung ist von jeder Person nur einmal zu bestätigen. Zu beachten ist, dass die Teilnahmeerklärung laufend an behördliche Vorgaben angepasst wird. Die Änderungen gelten entsprechend.